

Entlastungsmaßnahmen für Strom-, Gas- und Wärmekunden

Um die Belastung der Energie- und Wärmekunden angesichts der stark gestiegenen Energiepreise zu dämpfen, hat die Bundesregierung Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme beschlossen

Wärmepreisbremse

Die Wärmepreisbremse deckelt den Preis für Wärme (z.B. Fernwärme) und greift bereits ab 01.01.2023.

Die Wärmepreisbremse einfach erklärt

Unter den Voraussetzungen des EWPPBG (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz) greift die Wärmepreisbremse vom 01.03.2023 bis vorerst 31.12.2023 und umfasst rückwirkend auch die Monate Januar und Februar 2023. Für Kunden mit einem Jahresverbrauch Wärme (z. B. Fernwärme) von nicht mehr als **1.500.000 kWh** und unabhängig vom Verbrauch für die weiteren gesetzlich genannten Ausnahmefälle (bspw. Vermieter von Wohnraum, Kindertagesstätten, medizinische Rehabilitationseinrichtungen) funktioniert die Wärmepreisbremse so:

Für 80 % ihres für 2023 prognostizierten Jahresverbrauches wird ein gesetzlich festgelegter Referenzpreis von 9,5 Cent pro Kilowattstunde (kWh) brutto berechnet. Ist der vertraglich vereinbarte Wärmeverbrauchspreis höher als der Referenzpreis, greift die Bremse und der Staat übernimmt die Differenz. Dabei beruht der prognostizierte Jahresverbrauch in der Regel auf den Daten des Vorjahresverbrauchs.

Die Wärmepreisbremse ist nach der Soforthilfe im Dezember 2022 die 2. Stufe des staatlichen Entlastungspakets Wärme.

Das heißt: Die Wärmepreisbremse entlastet Kunden, deren Wärmeverbrauchspreis brutto über 9,5 Cent je Kilowattstunde liegt. **Diese Kunden zahlen unabhängig von Ihrem vertraglich vereinbarten Wärmeverbrauchspreis für 80 % ihres zu Grunde gelegten Jahresverbrauchs maximal 9,5 Cent brutto pro Kilowattstunde.** Für die Energie, die darüber hinaus verbraucht wird, gelten die vertraglich vereinbarten Wärmeverbrauchspreise. Energiesparen ist also weiterhin sinnvoll und finanziell zu empfehlen.

Gut zu wissen: Die Wärmepreisbremse gilt nur für verbrauchsabhängige Preise, wie z.B. den Fernwärme-Arbeitspreis. **Verbrauchsunabhängige Preise** – wie der Jahresgrundpreis oder der Messpreis – sind von den Regelungen der Wärmepreisbremse **ausgenommen**.

Wer profitiert von der Wärmepreisbremse?

Die Entlastung wird für jede Entnahmestelle des Kunden gewährt, sofern der **Jahresverbrauch** an der betreffenden Entnahmestelle **nicht mehr als 1.500.000 kWh** beträgt. Bei mehreren Entnahmestellen wird der Verbrauch jeweils gesondert betrachtet.

Zudem legt das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPPBG) eine Reihe von Kunden fest, die trotz eines Jahresverbrauchs von mehr als 1.500.000 kWh, von der Wärmepreisbremse profitieren sollen. Dazu zählen bspw.:

- Vermieter von Wohnraum
- Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Medizinische Rehabilitationseinrichtungen (gilt nicht für zugelassene Krankenhäuser)

Die Ausführungen sind nur einige Beispiele. Die konkreten Ausnahmen sind in § 11 Abs. 1 Satz 5 EWPBG festgelegt.

Informationen zur Wärmepreisbremse für Kunden deren Verbrauch mehr als 1.500.000 Kilowattstunden im Jahr beträgt (z. B. Industriekunden) und zugelassene Krankenhäuser finden Sie hier.

Ab wann gilt die Wärmepreisbremse?

Unter den Voraussetzungen des EWPBG startet die Wärmepreisbremse im März 2023 und gilt rückwirkend auch für die Monate Januar und Februar 2023. Vorerst ist die Dauer der Preisbremse bis Ende 2023 begrenzt. Sie kann von der Bundesregierung aber um weitere vier Monate bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

Wie errechnet sich der Entlastungsbetrag?

Die Wärmepreisbremse entlastet Kunden, deren Wärmeverbrauchspreis brutto über 9,5 Cent je Kilowattstunde liegt. Der konkrete Entlastungsbetrag ist für jeden Kunden individuell. Berechnungsgrundlage ist der zu Grunde gelegte Jahresverbrauch. Für 80 % diese Menge (**Entlastungskontingent**) wird dank der Wärmepreisbremse der staatlich festgelegte **Referenzpreis** von 9,5 Cent pro Kilowattstunde (kWh) brutto berechnet.

Der **Entlastungsbetrag** berechnet sich für jede Entnahmestelle aus dem (monatlichen) Differenzbetrag (Differenz zwischen Ihrem aktuellen monatlichen Wärmeverbrauchspreis und dem Referenzpreis von 9,5 ct/kWh brutto) multipliziert mit Ihrem (monatlichen) Entlastungskontingent.

Klingt kompliziert? Hier ein Beispiel zur einfachen Darstellung:

Wir haben für die Entnahmestelle einen Jahresverbrauch von 100.000 kWh erwartet. 80 % dieser Menge entspricht 80.000 kWh/Jahr. Das ist Ihr Entlastungskontingent.

Der aktuelle monatliche Wärmeverbrauchspreis beträgt im beispielsweise 14,000 ct/kWh brutto. Er liegt damit 4,500 ct/kWh über dem staatlichen Referenzpreis von 9,50 ct/kWh brutto.

Ihr monatlicher Entlastungsbetrag errechnet sich dann wie folgt:

(Entlastungskontingent in kWh x Differenzbetrag in €/kWh): 12 = monatlicher Entlastungsbetrag

(80.000 kWh x 4,500 ct/kWh): 12 = 300,00 €

Die monatliche Entlastung beträgt 300,00 €.

Der Entlastungsbetrag wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

Wie erhalte ich den Entlastungsbetrag?

Für die Kunden, bei denen die Bedingungen der Preisbremse zutreffen, berücksichtigen wir den Entlastungsbetrag automatisch i. d. R. in den Abschlagszahlungen – **Sie müssen also nichts tun**. Dazu wird der Entlastungsbetrag anteilig über das Jahr auf die Abschlagszahlungen verteilt, wodurch sich der bisherige monatliche Abschlag verringert. Alle betroffenen Kunden erhalten von uns ein Informationsschreiben mit Ihrem neuen Abschlag. Dieser enthält dann bereits Ihren individuellen Entlastungsbetrag als Prognosewert. Für die vorherigen Monate seit Jahresbeginn werden unsere Kunden ebenfalls rückwirkend entlastet.

Momentan arbeiten wir noch an der Umsetzung Ihrer neuen Abschlagspläne. Wir bitten Sie noch um etwas Geduld. Zahlen Sie Ihren monatlichen Abschlag per SEPA-Lastschrift, dann brauchen Sie nichts zu tun. Den geringeren Abschlag buchen wir automatisch ab.

Muss ich meine Abschläge anpassen?

Nein. Das machen wir für Sie. Sollte sich ihr Abschlag ändern, erhalten Sie von uns eine Information. Sie müssen nicht selbst aktiv werden.

Wärmepreisbremse bei hohen Jahresverbräuchen

Für Kunden (Letztverbraucher) mit einem Jahresverbrauch über 1.500.000 kWh sowie zugelassene Krankenhäuser

Grundsätzlich profitieren Letztverbraucher mit Jahresverbräuchen über 1.500.000 kWh sowie zugelassene Krankenhäuser ab 01.01.2023 von der Wärmepreisbremse. Sie bezahlen dann für 70 % ihres Wärmeverbrauchs nur 7 Cent (netto) je Kilowattstunde. Für den Wärmeverbrauch über 70 % gilt der mit uns vereinbarte Wärmeverbrauchspreis. Die Entlastungen sind durch die jeweils geltenden beihilferechtlichen Höchstgrenzen gedeckelt.

Worauf beziehen sich die 70 % Verbrauch?

Bei einer Entnahmestelle mit einem Jahresverbrauch **über 1,5 Mio. kWh** ist für die Berechnung des Entlastungskontingentes die im Jahr 2021 gemessene Verbrauchsmenge entscheidend. Dadurch werden Unternehmen, die bereits im Jahr 2022 erfolgreich Wärme eingespart haben, nicht benachteiligt.

Die Entlastungen sind durch die jeweils geltenden beihilferechtlichen Höchstgrenzen gedeckelt. Die Höchstgrenzen entsprechen den Vorgaben des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission. Die Vorgaben zu den Höchstgrenzen finden Sie in § 18 EWFBG.

Wie geben Unternehmen die Selbsterklärung ab?

Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150.000 Euro im Monat übersteigen, müssen uns **bis 31. März 2023** die in § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWFBG genannten Angaben mitteilen (Selbsterklärung). Bitte senden Sie uns diese Selbsterklärung an ronny.zorn@gsw-waerme.de Bitte beachten Sie auch die darüber hinaus bestehenden Mitteilungspflichten nach dem EWFBG.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für die Höchstgrenzen die Summe aller Beihilfen (u. a. über alle Preisbremsen, Soforthilfe, Energiekostendämpfungsprogramm, Befristeter COVID-19 Rahmen) entscheidend sind.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.bmwk.de

[\(BMWK - Bundeskabinett verabschiedet Gas- und Strompreisbremse – Wichtige Entlastung für Verbraucherinnen und Verbraucher und die Wirtschaft\)](#)

Wie wird die Wärmepreisbremse finanziert?

Die Wärmepreisbremse wird aus Mitteln des Bundes finanziert.